

Gefetze des freudenreichen Rosenkranzes immerfort daran erinnert. Werden die Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes in einem Bildercyclus dargestellt, dann sieht man bei dem vierten Gesetze in dem symbolischen Ornamente des Bilderrahmens wohl zwei Turteltauben, hinweisend auf das Opfer der heiligen Mutter.

Darfeld.

Dr. Heinrich Samson, Vicar.

XIII. (Österliche Communion und jejunium naturale.) Ein Priester hört zur österlichen Zeit Beicht. Unter andern kommt ein altes Mütterchen zu ihm, welche nach abgelegter Beicht und erhaltener Absolution folgendermaßen zu ihm spricht: „Hochwürden, darf ich zur hl Communion gehen, um meiner österlichen Pflicht zu genügen? Ich bin aber nicht mehr nüchtern; es ist mir infolge meiner Magenschwäche überhaupt unmöglich im nüchternen Zustande die Kirche zu erreichen, von der ich eine halbe Stunde entfernt wohne.“ Aus den Aussagen der Alten geht hervor, daß für die nächste Zukunft und besonders für den Rest der österlichen Zeit keine Aussicht zur Behebung dieses Schwächezustandes vorhanden sei. Nach einiger Ueberlegung erlaubt der Priester dem Beichtkinde diesmal, aber nur für diesmal, die heilige Communion zu empfangen, indem er sich auf folgende Gründe beruft: Erstens verpflichtet ein positives Gesetz überhaupt nicht, wenn dessen Erfüllung mit einem großen Nachtheil verbunden ist; ein großer Nachtheil aber wäre es, wenn man infolge des Gesetzes des jejunium sich von der Communion enthalten müßte. Zweitens handelt es sich hier um die österliche Communion, und diese ist durch göttlich-kirchliches Gesetz vorgeschrieben, während die Pflicht der Nüchternheit nur kirchliche Vorschrift ist.

Nun entsteht die Frage: durfte 1. jene Person die heilige Communion empfangen; 2. was ist von den Gründen des Beichtvaters zu halten; 3. wie hätte sich dieser verhalten sollen?

Ad 1. Personen, die infolge einer Magenschwäche oder aus einem anderen Grunde nicht nüchtern bleiben können, sind solchen gleichzuhalten, die an einer langwierigen Krankheit darniederliegen, ohne dabei in Todesgefahr zu schweben. Diese wie jene sind vom jejunium nicht dispensiert, sie dürfen also niemals non jejni die Eucharistie empfangen. Dies ist die allgemeine Lehre der Theologen und die Praxis der Kirche. Gury, Casus consc. de Euch. c. XVIII. Doch könnte nach einer wohlbegründeten Ansicht in einem solchen Falle die Communion gleich nach Mitternacht gespendet werden, und zwar vor allem zur österlichen Zeit und auch sonst noch einigemale im Jahre. Denn das Verbot, die Eucharistie zur nächtlichen Zeit auszuspenden, ist nur ein kirchliches und will die Gläubigen nicht so strenge verpflichten, daß nicht hin und wieder aus triftigen Gründen eine Ausnahme gemacht werden könnte. Lehmke, II. n. 161. 2. Ein anderer Ausweg wäre Einholung einer Dispens. Der Papst allein

kann vom jejunium dispensieren, da es sich um ein allgemein kirchliches Gesetz handelt. Doch vertreten einige Theologen die Ansicht, daß auch der Bischof dispensieren könne, aber nur in casibus omnino particularibus, wenn der Recurs an den apostolischen Stuhl nicht leicht ist. Mag nun die letztere Ansicht richtig sein oder nicht — in der Praxis kann man sich immer *tuta conscientia* an den Bischof wenden. Denn wenn dieser nicht aus eigener Machtvollkommenheit dispensiert, so kann er es vielleicht in Folge einer Delegation von Seite des apostolischen Stuhles. Gury, l. c. In der That sind in neuerer Zeit vom Papste mehrere solche Dispensen gegeben worden.

Ad 2. Was nun die Gründe, auf die sich der genannte Beichtvater stützte, anbelangt, so ist gewiß richtig, daß ein positives Gesetz nicht verpflichtet, wenn mit der Erfüllung desselben ein großer Nachtheil verbunden ist, aber nur dann, wenn kein Nachtheil höherer Ordnung gegenübersteht. Wenn man nun in Folge des Gesetzes des jejunium die Communion nicht empfängt, so erleidet man einen Nachtheil; aber dieser Nachtheil ist nicht so groß, als das *incommodum*, welches in dem Mangel an Reverenz liegt, wenn man die Communion nach genossener Speise empfangen würde. Die Ehrfurcht gegen das Sacrament ist vor allem hochzuhalten, das gebietet das natürliche Gesetz. Und deshalb soll man sich vom Empfange der Eucharistie eher ganz enthalten, als dieselbe ohne die gebührende Ehrfurcht empfangen, wie dies z. B. in nicht nüchternem Zustande der Fall ist. Ueberdies würde ein einziges Beispiel viele unangenehme Folgen nach sich ziehen. Es würden sich nämlich bald unzählige andere — wirkliche oder eingebildete — Kranke finden, welche die Communion empfangen möchten, nachdem sie Speise oder Trank zu sich genommen. *Ballerini-Palmieri theol. mor. vol. IV. n. 173.* Gury l. c. Ferner kann der Nachtheil, den man in Folge der Enthaltung von der Communion erleidet und welcher übrigens nur von guten und frommen Christen empfunden wird, auf andere Weise gut gemacht werden. Dieses Sacrament bewirkt nämlich nicht die *gratia prima*, es ist den Menschen daher nicht absolut nothwendig, sondern bloß die Vermehrung der heiligmachenden Gnade. Diese *gratia secunda* kann aber auch auf andere Weise erworben werden: Vor allem durch eine demüthige Unterwerfung unter das kirchliche Gesetz, welches von Gott selbst gutgeheißen wird, dann durch andere Tugendübungen und besonders durch die geistige Communion; überdies spendet Gott seine Gnade nach seinem Belieben nicht nur im Sacramente, sondern auch außerhalb der Sacramente; er wird daher die frommen Wünsche der Gläubigen, die er ihnen selbst eingegeben hat, nicht unerfüllt lassen, sondern sie mit reichlichen Gnaden belohnen. *Ballerini-Palmieri l. c.*

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß auch der zweite Grund — die österliche Communion ist göttlich-kirchliches Gesetz,

das jejunium naturale ist bloß kirchliches Gesetz — nicht stichhältig sein kann. Das Gesetz, die Eucharistie überhaupt zu empfangen, ist ein göttliches, sie zur österlichen Zeit zu empfangen, ist also auch göttliches Gesetz; nur hat die Kirche hier den Zeitpunkt näher determiniert, um eine gewisse Norm für die Erfüllung des allgemein ausgesprochenen göttlichen Gesetzes zu fixieren. Diese Zeitbestimmung von Seite der Kirche verleiht aber offenbar dem göttlichen Gesetz keine neue und größere Sanction oder Verbindlichkeit, weil sie eben nur eine Interpretation desselben ist. Wenn es also überhaupt nicht erlaubt ist, die Eucharistie non jejunus zu empfangen, dann wird es auch zur österlichen Zeit nicht erlaubt sein. — Was nun speciell die Behauptung anbelangt, das jejunium sei ein rein kirchliches Gesetz, so ist das nicht ganz richtig; denn es stützt sich auf das natürliche Gesetz, die dem Sacramente gebührende Ehrfurcht nicht zu verletzen; das natürliche Gesetz aber überwiegt jedes andere, auch ein positiv-göttliches Gesetz.

Ad 3. Der Beichtvater hätte also in dem genannten Falle unter keiner Bedingung die Communion gestatten dürfen. Er hätte entweder einen Modus ausfindig machen müssen, die Communion gleich nach Mitternacht zu spenden, oder er hätte sich an den Bischof um Dispens wenden sollen. Hätte auch in dem ersten oder zweiten Falle die Communion erst nach der österlichen Zeit gespendet werden können, so würde dieselbe immer noch als österliche Communion gelten dürfen. Denn der Beichtvater hat das Recht, aus einem triftigen Grunde die österliche Zeit für einzelne Beichtkinder zu verlängern. Wäre aber keines von beiden möglich gewesen, dann hätte er das Beichtkind belehren sollen über das Wesen und die Nothwendigkeit der Eucharistie, ferner über die Mittel den Empfang derselben auf andere Weise zu compensieren. — In ähnlicher Weise wäre zu verfahren, wenn z. B. an einem Wallfahrtsorte jemand — wenn auch aus Versehen — etwas genossen hätte und nur mehr den einen Tag dableiben könnte. Auch hier wäre die Communion selbstverständlich nicht zu gestatten.

Heiligenkreuz.

Prof. Dr. Lambert Studeny.

XIV. (Votum reservatum.) Anna bittet den Cajus, ihren Beichtvater, sie von dem Gelübde des Eintrittes in einen Orden zu dispensieren. Cajus sieht, daß zwar genügende Gründe vorliegen, erklärt auch, daß er von anderen Gelübden wohl dispensieren könne, aber dies Gelübde (*ingrediendi religionem*) sei besonders reserviert und er besitze keine Vollmacht, von ihm zu dispensieren. Hat Cajus recht gehandelt?

Antwort: Nein! Das *votum ingrediendi religionem* ist nur dann reserviert, wenn es sich um eine *religio*, einen Orden im strengen, canonischen Sinn handelt. Der Beichtvater hätte also fragen müssen, ob Anna einen solchen Orden im